

Verfahrensvorschlag zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Teltow-Fläming (Umsetzung §18a BbgKVerf)

Die Regelung aus § 18a BbgKVerf beinhaltet die Rechtspflicht der Gemeinde und somit auch der Landkreise zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dabei hat der Landkreis bei Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsstrukturen einen entsprechenden Gestaltungsspielraum. Der Landesgesetzgeber orientiert sich grundsätzlich an den Kinderrechten aus der Kinderrechtskonvention und sieht die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Mitwirkungsrechte beim Landkreis.

Der Kreis hat inzwischen verschiedene Regelungen zur Umsetzung des §18a BbgKVerf erlassen:

- Änderung der Hauptsatzung (23.10.2019)

3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Landkreis wird Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligen und eigenständig mitwirken lassen

(2) Die grundsätzlichen Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind: - Das aufsuchende direkte Gespräch - offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Regionalforen und Online-Befragungen

(3) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Beteiligung und Mitwirkung regelt eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung.

(4) Die Belange der Kinder und Jugendlichen werden durch die Beauftragte/den Beauftragten für Bürgerbeteiligung unterstützt. Die Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten für Bürgerbeteiligung regelt die Satzung zur Einwohnerbeteiligung.

- Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung (29.04.2019)

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von projektbezogenen Maßnahmen, Foren, Befragungen, Kinder- und Jugendkonferenzen, über digitale Medien sowie über Stellungnahmen erfolgen. (3) Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und der Kreisjugendsportbund Teltow-Fläming e. V. sind als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschusses zu berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes. (4) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zusätzlich entwickelt werden.

- Beschluss des Jugendhilfeausschusses (26.08.2020)

Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming; Kap. 2: 2 Grundlagen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Teltow-Fläming => Kommunalverfassung (insbesondere § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“)

- Berufung der Beauftragten für Bürgerbeteiligung (22.02.2021)

Der Kreistag benennt Frau Jennifer Rupprecht gem. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Beauftragten für Bürgerbeteiligung.

Zur Umsetzung dieser Regelungen unter Berücksichtigung des §18a BbgKVerf und weiterer gesetzlicher Regelungen ist es sinnvoll ein **Konzept für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** im Landkreis zu erarbeiten, das die Einzelheiten zur Umsetzung (z.B. Verfahren, Inhalte, Zielgruppen) festlegt. Bei der Entwicklung dieses Konzeptes wird der Landkreis durch das Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung fachlich beraten und begleitet.

Im Rahmen dieser Beratung soll ein praktikables und auf die Notwendigkeiten einer wirksamen kreislichen Kinder- und Jugendbeteiligung abgestimmtes Vorgehen erarbeitet werden, um ein dynamisches Konzept für den Landkreis zu entwickeln.

Dieses dynamische Beteiligungskonzept sollte stetig (mindestens einmal in der Legislaturperiode) weiterentwickelt und angepasst werden, um den Veränderungen der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu folgen.

Ziel insgesamt muss es sein, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Landkreis immer mitzudenken, sobald ihre Lebensbereiche betroffen sind. Daraus folgt, dass Kinder- und Jugendbeteiligung eine Querschnittsaufgabe im Landkreis sein muss und weit mehr beinhaltet als zum Beispiel im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII § 8, Abs. 1) bereits umfassend geleistet wird.

Koordination der kommunalen Verfahren

In mehreren Kommunen des Landkreises wurden inzwischen auf der Basis der geänderten Hauptsatzungen Formate und Verfahren entwickelt, um die Bestimmungen des §18a BbgK-Verf umzusetzen. Teilweise wurden schon – mit der Unterstützung des Beratungsprogramms des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Prozesse in Gang gesetzt, die eigene kommunale Konzepte und Strategien zur Beteiligung junger Menschen zum Ziel haben. Hier wäre es sinnvoll unter Beteiligung des Jugendamtes, das örtlich für die Umsetzung des Beratungsprogramms durch freiberufliche Berater*innen zuständig ist, Verfahren zu vernetzen, den Austausch zu ermöglichen und Qualitätsmerkmale zu entwickeln. Dafür sollten die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen zur Entwicklung eines dynamischen Konzeptes im Landkreis Teltow-Fläming

Auf der Kreisebene wurde zunächst die **Stelle einer Beauftragten für Bürgerbeteiligung** geschaffen, die auch für Kinder- und Jugendbeteiligung zuständig ist. Die Einrichtung dieser Stelle ist wichtig, um den Entwicklungsprozess des Konzeptes im ersten Schritt zu steuern und zu koordinieren. Diese Koordinierung läuft vorrangig in Richtung des Kreistages, der

Kreisverwaltung, der Jugendhilfe und den Kindern und Jugendlichen selbst. Außerdem ist ein weiteres Augenmerk auf die Prozesse der Kommunen zu richten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie (Beteiligungskonzept) kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung müssen folgende Fragestellungen (Inhalt) zunächst beantwortet werden:

1. Was sind die den Interessen von Kindern- und Jugendlichen berührende Gemeindeangelegenheiten?
2. Was sind Formen der eigenständigen Mitwirkung? (Formen/Methoden)
3. Wie können Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden?
4. Wie soll die Beteiligung dokumentiert werden?
5. Welche Partner*innen stehen bei der Umsetzung zur Verfügung?

Bei der Beantwortung dieser inhaltlichen Fragestellungen und der Erarbeitung des Konzeptes verlangt der Landesgesetzgeber bereits die Beteiligung und Einbindung von Kindern und Jugendlichen.

Neben den inhaltlich-methodischen Fragestellungen müssen das Verfahren und die Abläufe mit und im Kreistag und der Kreisverwaltung geklärt werden:

1. Jugendbeteiligung als Teil der (laufenden) Verwaltung (Verfahren und Zuständigkeiten)
2. Jugendbeteiligung als Teil der Beschlusswege des Kreistages (Verfahren und Mitwirkungsrechte)
3. Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Richtung Chancen und Möglichkeiten von Jugendbeteiligung und die damit verbundenen Prozesse (Akzeptanzschaffung)
4. Kommunikation und Information (Zuständigkeiten, Inhalte, „Übersetzung“ kreislicher Vorhaben in jugendgerechte Sprache, Wege – Medien)
5. Dokumentation der kreislichen Jugendbeteiligungs-Prozesse
6. Vernetzung der Akteure der Kinder- und Jugendbeteiligung auf der Kreisebene
7. Vernetzung und Unterstützung der kommunalen Prozesse

Beauftragte für Bürgerbeteiligung (Kinder- und Jugendbeteiligung)

Ansprechpartnerin für: ???

Koordinatorin für: Prozesse Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes

Interessenvertreterin für: Belange von Kindern und Jugendlichen im Kreis

Umsetzerin von: konkreten Beteiligungsprozessen in der Kreispolitik in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partner*innen im Landkreis und seinen Kommunen

Zeitplan für die Entwicklung des Jugendbeteiligungskonzeptes:

- 1) Vorstellung des Entwicklungsplanes und Entscheidung in Verwaltung und Politik (bis)

- 2) Partizipative Erarbeitung und Erstellung des dynamischen Jugendbeteiligungskonzeptes (bis)
- 3) Entscheidung über das dynamische Jugendbeteiligungskonzeptes in den politischen Gremien der Gemeinde ()

Einrichtung einer Steuerungsgruppe „Kommunale Jugendbeteiligung“:

- Mitglieder: Vertreter*innen des Kreistages (z.B. Fraktionen), Vertreter*innen der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung, die Kinder- und Jugendbeauftragte, Vertreter*innen der Jugendhilfe
- Ziel: (fachliche) Begleitung des Entwicklungsprozesses des Konzeptes
- Kommunale Vernetzungsrunde

Kontakt

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

Tornowstraße 48, 14473 Potsdam



Fachstelle „kommunal“

Dominik Ringler

dominik.ringler@kijubb.de
Tel.: 0177-685 63 30

Julia Krüger

julia.krueger@kijubb.de
0152-598 42 907

Michael Rocher

michael.rocher@kijubb.de
0152-598 42 895

Daniela Bakos

daniela.bakos@kijubb.de
0151-548 95 279

John Kaplick (FSJ)

john.kaplick@kijubb.de
0151-548 95 283

Fachstelle HzE

Tanja Redlich

tanja.redlich@kijubb.de
Tel.: 0152-598 42 881

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg ist ein Projekt der:

Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg

– Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen
Wohlfahrtsverbandes in Brandenburg

Tornowstraße 48

14473 Potsdam

www.paritaet-brb.de

Es wird finanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.